

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Beförderungen im gewerblichen Straßengüterverkehr (AVB Frachtführer 2016)

Inhaltsübersicht

<p>1 Gegenstand der Versicherung</p> <p>2 Vorsorgeversicherung für neu hinzukommende Fahrzeuge</p> <p>3 Versicherungsnehmer/Mitversicherte</p> <p>4 Versicherte Haftung</p> <p>5 Umfang des Versicherungsschutzes</p> <p>6 Räumlicher Geltungsbereich</p> <p>7 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz</p> <p>8 Beitrag</p> <p>9 Dauer und Ende des Vertrages</p> <p>10 Kündigung nach dem Versicherungsfall</p> <p>11 Repräsentantenklausel</p>	<p>12 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls</p> <p>13 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls</p> <p>14 Rechtsfolgen bei Verletzung einer Obliegenheit</p> <p>15 Begrenzung der Versicherungsleistung</p> <p>16 Rückgriff</p> <p>17 Zahlung der Entschädigung</p> <p>18 Zuständiges Gericht</p> <p>19 Anzuwendendes Recht</p> <p>20 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)</p> <p>21 Beteiligte Versicherer</p> <p>22 Schlussbestimmung</p>
---	---

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Gegenstand der Versicherung sind Frachtverträge des Versicherungsnehmers als Frachtführer über entgeltliche Beförderungen von Gütern im gewerblichen Strassengüterverkehr, die der Versicherungsnehmer mit Fahrzeugen des eigenen Betriebes – hierzu zählen auch geleaste, gemietete und geliehene Fahrzeuge – auch unter Einsatz von betriebseigenen oder fremden Anhängern oder Aufliegern selbst ausführt.

1.2 Sofern vom Versicherungsnehmer vor Risikobeginn beantragt und vom Versicherer in Textform bestätigt, besteht auch Versicherungsschutz für Schäden an fremden Containern, Wechselaufbaubrücken und/oder ähnlichen Behältnissen, die im Gewahrsam des Versicherungsnehmers eingetreten sind und die Gegenstand des Frachtauftrages sind.

Sofern im Versicherungsschein nichts Abweichendes geregelt ist, gilt hierfür in jedem Fall eine Selbstbeteiligung in Höhe von EUR 650,00 je Schadenfall vereinbart.

1.3 Nicht Gegenstand des Versicherungsvertrages – es sei denn der Versicherer hat diesen im Vorwege in Textform zugestimmt - sind Frachtverträge, die ganz oder teilweise zum Inhalt haben:

1.3.1 Sondertransporte (Großraum- und Schwertransporte), welche nach § 29 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) erlaubnispflichtig sind, oder die nach § 22 StVO einer Ausnahmegenehmigung (§ 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO) bedürfen. Dies gilt analog auch bei innerdeutschen Transporten;

1.3.2 die Beförderung vom Umzugsgut, Kunstgegenständen und Antiquitäten, sofern der Wert je Sendung am Ort der Übernahme den Betrag von EUR 10.000,00 übersteigt;

1.3.3 die Beförderung von abzuschleppenden oder zu bergenden Gütern;

1.3.4 die Beförderung von umgemünzten und gemünzten oder sonst verarbeiteten und nicht verarbeiteten Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, echten Perlen und sonstigem echten Schmuck, gesetzlichen

Zahlungsmitteln, Briefmarken sowie geldwerten Papieren, Dokumenten und Urkunden.

1.4 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2 Vorsorgeversicherung für neu hinzukommende Fahrzeuge

2.1 Vorsorgeversicherung

Gegenstand der Versicherung sind auch Frachtverträge, wenn der Versicherungsnehmer diese nach Abschluss des Versicherungsvertrages mit Fahrzeugen ausführt, die er zusätzlich oder als Ersatz für ein bereits zu Vertragsbeginn angemeldetes Fahrzeug in seinem Betrieb einsetzt (neues Risiko). Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Beginn des neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jedes neue Risiko ab dessen Beginn binnen zwei Monaten dem Versicherer anzuzeigen, spätestens jedoch nach Aufforderung durch den Versicherer. Dieser erhebt dann einen zeitanteiligen Betrag für das neue Risiko. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über den Beitrag nicht zustande, so entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend von Beginn an.

2.2 Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige erfolgt ist, hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigepflicht noch nicht verstrichen war.

3 Versicherungsnehmer/Mitversicherte

- 3.1 Versicherungsnehmer ist das auf dem Policendeckblatt genannte Unternehmen unter Einschluss aller rechtlich unselbständigen inländischen Niederlassungen und Betriebsstätten. Andere Betriebe können nach Vereinbarung in die Versicherung einbezogen werden.
- 3.2 Die Mitarbeiter des Versicherungsnehmers sind im Umfang der Versicherung mitversichert, wenn sie in Ausführung der unter Ziffer 1 genannten Frachtverträge gehandelt haben.

4 Versicherte Haftung

- 4.1 Versichert ist die frachtvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers nach Maßgabe
- 4.1.1 der deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Handelsgesetzbuches (HGB);
- 4.1.2 des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR);
- 4.1.3 der jeweiligen nationalen gesetzlichen Bestimmungen für das Verkehrsgewerbe über den innerstaatlichen Straßengüterverkehr in den Staaten des räumlichen Geltungsbereiches gem. Ziffer 6 (Kabotageverkehr);
- 4.1.4 von Individualvereinbarungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die der Versicherungsnehmer mit seinen Auftraggebern rechtswirksam vereinbart hat und die für innerdeutsche Transporte eine Haftung gem. § 449 Abs. 2 Ziffer 1 HGB von bis zu 40 Sonderziehungsrechten (SZR) für Güterschäden vorsehen;
- 4.1.5 von Individualvereinbarungen über die in Ziffer 4.1.4 genannten Haftungsbegrenzungen hinaus, sofern der Versicherer dem Einschluss in den Versicherungsschutz vor Risikobeginn in Textform zugestimmt hat;
- 4.2 Versichert ist außerdem die Haftung des Versicherungsnehmers aus unerlaubter Handlung (Deliktrecht), sofern sie der frachtvertraglich Ersatzberechtigte neben oder anstelle der Haftung aus dem Frachtvertrag geltend macht, jedoch jeweils nur im Umfang der vorgenannten Haftungsbestimmungen.

5 Umfang des Versicherungsschutzes

- 5.1 Die Leistungsverpflichtung des Versicherers umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als Frachtführer erhoben werden.
- 5.2 Der Versicherer ersetzt darüber hinaus
- 5.2.1 die Kosten zur Abwehr und Minderung eines ersatzpflichtigen Schadens, der unmittelbar droht oder bereits eingetreten ist, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte. Darunter fallen die Kosten der Bergung der Ladung, der Umladung, der einstweiligen Lagerung, sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung bis zu dem in den Beförderungspapieren genannten Bestimmungsort;
- 5.2.2 die zur Bergung, Vernichtung oder Beseitigung des beschädigten Gutes erforderlichen Kosten bis zu einer Höhe von EUR 50.000,00 je Schadenereignis, wenn ein ersatzpflichtiger Schaden vorliegt;

5.2.3 die Beförderungsmehrkosten aus Anlass einer Fehlleistung, wenn sie zur Verhütung eines ersatzpflichtigen Schadens erforderlich waren, bis zu einer Höhe von maximal EUR 20.000,00;

5.2.4 die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die zur Abwehr unbegründeter Ansprüche notwendig und den Umständen nach geboten waren; nicht ersetzt werden die Kosten einer Strafverteidigung oder eines Verfahrens wegen einer Ordnungswidrigkeit;

5.2.5 auf die Ladung entfallende Beiträge, die der Versicherungsnehmer zur Havarie-Grosse aufgrund einer nach Gesetz, den York-Antwerp-Regeln oder Rhein-Regeln (IVR 1979) aufgemachten Dispache zu leisten hat, soweit durch die Havarei-Maßregel ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, die Güter nur gegen Zahlung der anteiligen Havarie-Grossesicherheiten durch den Auftraggeber, Empfänger oder deren Transportversicherer auszuliefern und die erhaltenen Gelder an den Versicherer zurückzuzahlen sowie die Sicherheiten dem Versicherer zurückzugeben.

5.3 Der Ersatz der in Ziffer 5.2 genannten Kosten erfolgt nur, sofern nicht ein anderer Versicherer zu leisten hat.

6 Räumlicher Geltungsbereich

- 6.1 Versicherungsschutz besteht für Frachtverträge, die eine Beförderung innerhalb Europas (geografische Grenzen), den Mittelmeeranrainerstaaten und Zyperns zum Gegenstand haben.
- 6.2 Der räumliche Geltungsbereich kann nach vorheriger Vereinbarung erweitert werden.

7 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Ansprüche

- 7.1 aus Schäden, wenn die Beförderung unter Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere der Regelungen des Güterkraftverkehrs, ausgeführt wurde;
- 7.2 aus Schäden, die der Versicherungsnehmer und/oder seine Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführt haben;
- 7.3 gegen den Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, wenn er in Ausführung des Frachtvertrages den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat;
- 7.4 aus Schäden, wenn der Versicherungsnehmer und/oder seine Repräsentanten bei der Schadenanmeldung oder während der Verhandlungen über die Entschädigung den Versicherer arglistig getäuscht haben;
- 7.5 aus Schäden, die darauf beruhen, dass der Versicherungsnehmer seine frachtvertraglichen Hauptpflichten bewusst nicht erfüllt;
- 7.6 wegen Personenschäden;
- 7.7 aufgrund vertraglicher, im Verkehrsgewerbe nicht üblicher Vereinbarungen, wie Vertragsstrafen, Lieferfristgarantien usw., sowie aus Vereinbarungen, die über die für Frachtverträge geltende Haftung hinaus gehen, wie z.B. Wert- oder Interessvereinbarungen nach Art. 24, 26 CMR etc.;
- 7.8 die strafähnlichen Charakter haben, z.B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Si-

cherungsgelder und aus sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter und den damit zusammenhängenden Kosten;

- 7.9 aus Schäden, die üblicherweise Gegenstand einer Betriebs-, Produkt-, Umwelt-, Gewässerschaden-, Kraftfahrzeug-, Privathaftpflicht-, Kreditversicherung sind oder aufgrund entsprechender üblicher Versicherungsbedingungen hätten gedeckt werden können;
- 7.10 aus Schäden an Sachen, die nicht Gegenstand des Beförderungsvertrages sind;
- 7.11 aus Carnet-TIR-Verfahren;
- 7.12 aus Schäden verursacht durch
 - 7.12.1 Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Aufruhr;
 - 7.12.2 Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische Gewaltakte oder politische Gewalthandlungen;
 - 7.12.3 Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand; Versicherungsschutz besteht jedoch, sofern die Schäden vom Versicherungsnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind; es sei denn, es liegt eine strafbare oder vorsätzliche Handlung zugrunde;
 - 7.12.4 die Verwendung – gleichgültig durch wen - von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
 - 7.12.5 Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung; es sei denn, die Schäden sind durch radioaktive Isotope (außer Kernbrennstoff) entstanden, soweit solche Isotope für kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche oder andere ähnliche friedliche Zwecke bereitgestellt, transportiert oder geladen wurden.

8 Beitrag

- 8.1 Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- 8.2 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Versicherungsbeitrages. Folgebeiträge sind zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
- 8.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 8.4 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Be-

stimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Ziffer 8.3 und 8.6 mit dem Fristablauf verbunden sind.

- 8.5 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 8.4 darauf hingewiesen wurde.
 - 8.6 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 8.4 darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
 - 8.7 Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
 - 8.8 ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
 Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebene Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
 - 8.9 Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftige Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
 - 8.10 Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.
- ## 9 Dauer und Ende des Vertrages
- 9.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
 - 9.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugewungen ist.
 - 9.3 Der Versicherungsschutz bleibt für alle vor Beendigung des Versicherungsbeitrages abgeschlossenen Frachtverträge bis zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Verpflichtungen bestehen, maximal jedoch bis einen Monat nach Beendigung des Versicherungsvertrages.

10 Kündigung nach dem Versicherungsfall

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag in Textform kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode. Hat der Versicherer gekündigt, so ist er verpflichtet, für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit den entsprechenden Anteil des Beitrages zu vergüten.

11 Repräsentantenklausel

11.1 als Repräsentanten des Versicherungsnehmers gelten nur:

- bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes oder Ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte;
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung – die Geschäftsführer und vertretungsberechtigten Gesellschafter;
- bei Kommanditgesellschaften – die Komplementäre;
- bei offenen Handelsgesellschaften – die Gesellschafter;
- bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts – die geschäftsführenden Gesellschafter;
- bei Einzelfirmen – die Inhaber;
- bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, ausländischen Unternehmen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane und
- bei ausländischen Firmen – die entsprechenden Personen.

11.2 In Erweiterung des vorgenannten Personenkreises gelten als Repräsentanten des Versicherungsnehmers auch Prokuristen der genannten Rechtsformen

12 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Dem Versicherungsnehmer und/oder seinen Repräsentanten obliegt es, dafür zu sorgen, dass

- 12.1 für den jeweiligen Auftrag nur einwandfreie und geeignete Fahrzeuge, Anhänger/Auflieger, Wechselbrücken/Container, sowie sonstiges Equipment (einschließlich Seile, Gurte, Kühleinrichtungen) des eigenen Betriebes eingesetzt werden;
- 12.2 bei Beförderungen von temperaturgeführten Gütern nur Fahrzeuge und Anhänger mit ATP-Zertifikat und Kühltreiber eingesetzt werden, bei Übernahmen die Temperatur der Güter vom Fahrer geprüft und im Frachtbrief vermerkt wird, die einzuhaltende Temperatur im Beförderungspapier vermerkt wird und das Fahrpersonal anzuweisen, die Einhaltung der Temperatur während des Transportes regelmäßig zu prüfen und zu dokumentieren;
- 12.3 im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr nur Fahrzeuge des eigenen Betriebes eingesetzt werden, die mit zwei unabhängig voneinander funktionierenden Diebstahlsicherungen (hierzu zählen nicht Türschlös-

ser) ausgestattet sind und die Fahrer angewiesen werden, die Diebstahlsicherung beim Verlassen des Fahrzeugs einzuschalten;

- 12.4 für die Auftragsdurchführung erforderliche Genehmigungen vorliegen und die den Güterkraftverkehr regelnden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen eingehalten werden;
- 12.5 eigene oder in seinem Einfluss- und Verantwortungsbereich befindliche fremde beladene Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wechselbrücken/Container gegen Diebstahl oder Raub gesichert werden, insbesondere auch zur Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen;
- 12.6 das Fahrpersonal mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuwählen und zu überwachen;
- 12.7 die Auswahl der Subunternehmer (sofern Versicherungsschutz beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert wurde) und sonstige Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getroffen wird und darauf hinzuwirken, dass auch diese die Obliegenheiten der Ziffern 12.1 bis 12.7 erfüllen.

13 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Dem Versicherungsnehmer und/oder seinen Repräsentanten obliegt es,

- 13.1 jeden Schadenfall, der Haftungsansprüche aus Beförderungsverträgen gegen ihn zur Folge haben könnte, dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Kenntnis, zu melden und alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen vorzulegen; Schäden von voraussichtlich über EUR 2.500,00 sofort telefonisch oder schriftlich – auch auf elektronischem Wege – dem Versicherer zu melden;
- 13.2 mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, ggf. Weisungen des Versicherers zu beachten und alles zu tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalles dient, insbesondere auch Ursache und Umfang des Schadens festzustellen;
- 13.3 den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Ersatzanspruch gerichtlich geltend gemacht wird und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe, insbesondere Widerspruch gegen Mahnbescheide, einzulegen;
- 13.4 vor einer Aussetzung oder Verlängerung von Verjährungsfristen, die ausdrückliche Zustimmung des Versicherers einzuholen;
- 13.5 sich auf Verlangen und Kosten der Versicherer auf einen Prozess mit dem Anspruchsteller einzulassen und dem Versicherer die Prozessführung zu überlassen;
- 13.6 Ersatzansprüche gegen Dritte rechtzeitig zu sichern;
- 13.7 jeden Verkehrsunfall, Brand-, Raub- und Diebstahl- oder Einbruchdiebstahl der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

14 Rechtsfolgen bei Verletzung einer Obliegenheit

- 14.1 Verletzt der Versicherungsnehmer und/oder einer seiner Repräsentanten eine vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen war, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines

Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- 14.2 Wird eine Obliegenheit vom Versicherungsnehmer und/oder einem seiner Repräsentanten vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer leistungsfrei. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- 14.3 Abweichend von Ziffer 14.2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder dem Umfang nach ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 14.4 Bezieht sich die Obliegenheitsverletzung auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, wie z.B. nach Maßgabe der Ziffern 13.1, 13.2 und 13.7, wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung der Rechtsfolge an den Versicherungsnehmer von der Leistung frei.

15. Begrenzung der Versicherungsleistung

- 15.1 Schadenfall
- Die maximale Versicherungsleistung beträgt je Schadenfall, also je Geschädigten und je Frachtvertrag
- | | |
|----------------------------------|-----------------------|
| bei Güter- und Güterfolgeschäden | 2.500.000,00 € |
| bei reinen Vermögensschäden | 250.000,00 € |
| bei Nachnahmeversehen | 50.000,00 € |
- 15.2 Schadenereignis
- Die maximale Versicherungsleistung beträgt je Schadenereignis **EUR 3.000.000,00**. Mehrere zeitlich und örtlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache, gelten als ein Schadenereignis.
- Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Frachtverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen.
- 15.3 Jahresmaximum
- Die maximale Versicherungsleistung beträgt je Versicherungsjahr **EUR 7.500.000,00**.
- Für die Zuordnung eines Schadenfalles zu einem Versicherungsjahr ist nicht das Datum des Schadeneintritts maßgebend, sondern der Zeitpunkt, zu dem der Frachtvertrag über die schadengegenständliche Beförderung geschlossen wurde.
- 15.4 Übersteigen die Haftpflichtansprüche die in Ziffer 15.1 genannten Höchsthaftungssummen, so werden die Prozesskosten vom Versicherer nur im Verhältnis der Höchsthaftungssumme zum Gesamtbetrag aller Ersatzansprüche übernommen. Dies gilt auch dann, wenn

mehrere Prozesse aus Anlass eines Schadenereignisses geführt werden.

- 15.5 Werden die Prozesskosten durch eine Rechtsschutzversicherung des Versicherungsnehmers gedeckt, so erfolgt eine Erstattung dieser Kosten nur subsidiär.

16 Rückgriff

- 16.1 Der Versicherer ist berechtigt, gegen Dritte Rückgriff zu nehmen, wenn diese den Schaden verursacht haben. Ein Rückgriff gegen die Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers ist nur zulässig, wenn diese den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 16.2 Der Versicherer ist berechtigt, gegen den Versicherungsnehmer Rückgriff zu nehmen,
- 16.2.1 wenn er seine Anmelde- oder Zahlungspflichten vorsätzlich verletzt hatte, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zu leisten verpflichtet ist;
- 16.2.2 wenn ein Versicherungsausschluss gegeben war, eine Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten zur Leistungsfreiheit des Versicherers geführt hätte oder ein nicht versicherter Frachtvertrag zugrunde lag, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet ist.

17 Zahlung der Entschädigung

Die Auszahlung des Entschädigungsbetrages erfolgt an den Versicherungsnehmer. Der Versicherer ist jedoch berechtigt, Zahlungen mit befreiender Wirkung unmittelbar an den Ersatzberechtigten zu leisten.

18 Zuständiges Gericht

- 18.1 Klagen gegen den Versicherer
- Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürlich Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 18.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer
- Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für den Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers.
- 18.3 Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers ins Ausland
- Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder Liechtensteins, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

19 Anzuwendendes Recht

Soweit nicht in diesen Versicherungsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, gilt ergänzend deutsches Recht.

20 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Unter Beachtung der Vorschriften des BDSG werden die Daten des Versicherungsvertrages gespeichert, an die in Betracht kommenden Versicherer, ggf. Rückversicherer sowie zu statistischen Zwecken dem Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) übermittelt, soweit dies erforderlich ist. Die Anschriften der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

21 Beteiligte Versicherer

- 21.1 An diesem Vertrag sind – unter Führung der erstgenannten Versicherungsgesellschaft – ggf. weitere Versicherer beteiligt. Jeder beteiligte Versicherer haftet unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung nur für seinen Anteil in der Police.
- 21.2 Alle Vereinbarungen mit dem führenden Versicherer – vertreten durch die Gaede & Gluerdt Assecurateur GmbH & Co. KG – sind für die Mitversicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten als Kläger oder Beklagter auch für deren Anteile an der Police zu führen. Alle gerichtlichen Entscheidungen zugunsten oder gegen den führenden Versicherer werden von den Mitversicherern auch für sie als verbindlich anerkannt.
- 21.3 Alle an der Police beteiligten Versicherer haben die Firma Gaede & Gluerdt Assecurateur GmbH & Co. KG ermächtigt, jedwede Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Versicherungsvertrag, namentlich Regressansprüche gegen Dritte, an Stelle des führenden Versicherers in Prozeßstandschaft der Versicherer auch im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

22 Schlussbestimmung

Die Bestimmungen des Vertrages gelten nur, soweit nicht zwingende gesetzliche Pflichtversicherungsvorschrift gemäß § 7 a GüKG mit den dort genannten Beschränkungen und Summen entgegensteht.